

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer / StG 2011

Eingereicht durch: **FDP.Die Liberalen Nidwalden**

19. Juni 2009

Absender: FDP Nidwalden, Postfach 634, 6371 Stans

Die Vernehmlassung der FDP wurde von folgender Arbeitsgruppe ausgearbeitet:

- LRP Alfred Bossard, Buochs
- LR Ernst Minder, Hergiswil
- LR Bruno Duss, Buochs
- LR Ruedi Waser, Hergiswil
- LR Jutta Floria, Ennetmoos
- Dr. German Grüniger, Beckenried
- LR Heinz Risi, Ennetbürgen (Verfasser der Vernehmlassung)

0 Vorbemerkungen

Die FDP steht vollumfänglich hinter dem Entscheid des Regierungsrates, mit der StG-Revision 2011 einen weiteren Schritt zur Optimierung der steuerlichen Rahmenbedingungen sowohl für Natürliche Personen wie auch Juristische Personen einzuleiten. Insbesondere wird der Regierungsrat in seiner Zielsetzung unterstützt, dass der Kanton Nidwalden zu den drei steuergünstigsten Kantonen der Schweiz zählen soll. Dass auch in Zeiten der Wirtschaftskrise unbeirrt an dieser Zielsetzung festgehalten und eine weitere StG-Revision an die Hand genommen wird, wird von der FDP äusserst positiv aufgenommen.

Die Ausgangslage für unseren Kanton für eine weitere StG-Revision war denn auch trotz Wirtschaftskrise noch selten so gut: Ein ausgezeichneter Abschluss der Staatsrechnung 2008, beste Aussichten für einen ebenso guten Abschluss für das Rechnungsjahr 2009 sowie ein Eigenkapital von rund CHF 107 Mio. bieten die solide Grundlage für die vorliegende Teilrevision. Dass die bisherigen StG-Revisionen ausnahmslos die angestrebten Ziele erreichten und unser Kanton nach wie vor finanziell bestens da steht, straft jene Lügen, welche den bisherigen Steuergesetzrevisionen skeptisch gegenüber standen oder diese sogar bekämpft haben.

Die FDP unterstützt somit die vorliegende StG-Revision 2011. Wenn wir bei einzelnen Revisionsvorschlägen eine abweichende Meinung vertreten, ändert dies auch nichts an dieser grundsätzlichen Zustimmung. Die FDP nimmt teils eine andere Gewichtung vor oder möchte, insbesondere bei der Entlastung der Natürlichen Personen (Maximalsteuersatz), etwas weiter gehen, als vom Regierungsrat vorgeschlagen.

I Teilrevision Steuergesetz

1. Einkommensteuer

Sind Sie grundsätzlich für eine Senkung des Maximalsteuersatzes?

JA NEIN

Wenn JA;

Stimmen Sie der Reduktion des Maximalsteuersatzes von 3 Prozent auf 2.85 Prozent zu?

JA Andere: Senkung des Maximalsteuersatzes auf **2.70 Prozent**

Bemerkungen:

Nach Ansicht der FDP muss bei der vorliegenden StG-Revision der Senkung des Maximalsteuersatzes für natürliche Personen erste Priorität eingeräumt werden. Die vorgeschlagene Senkung auf 2.85 Prozent (oder um 5%) genügt nicht, um die Position unseres Kantons mit den zum Vergleich herangezogenen Kantonen bzw. Kantonshauptorten zu verbessern (vgl. Bericht RR vom 10.3.09, S. 9). So liegt Sarnen gegenüber Stans bei allen Vergleichspunkten nach wie vor klar vorne. Die FDP fordert deshalb eine Senkung auf 2.70 Prozent, was einer Senkung des Maximalsteuersatzes um 10 Prozent entspricht.

Um den damit verbundenen Mehrausfall in etwa zu kompensieren, kann als Ausgleich eine etwas weniger weit gehende Entlastung bei den Juristischen Personen - insbesondere bei der Kapitalsteuer - ins Auge gefasst werden. Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen unter Ziffer 4. und 5. nachfolgend.

Wird der Maximalsteuersatz auf 2.70 Prozent gesenkt, so müsste entsprechend die Abstufung der Progression gemäss Art. 40 Abs. 1 überprüft und angepasst werden.

2. Einkommenssteuer

Sind Sie mit Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges einverstanden?

JA NEIN

Wenn JA:

Stimmen Sie der Einführung eines Kinderabzuges für die Eigenbetreuung im Umfang von Fr. 3'000 pro Kind zu?

JA Andere.....

Bemerkungen:

Die Rechtmässigkeit eines Kinderabzuges für die **Eigen**betreuung ist nach wie vor umstritten. Sollte die Einführung eines Kinderabzuges für die Eigenbetreuung aus rechtlichen Gründen wieder aufgehoben werden müssen, so fordert die FDP den RR auf, umgehend den **Fremd**betreuungsabzug wieder auf den bisher gültigen Stand von Fr. 10'000.-- zu erhöhen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3).

3. Vermögenssteuer

Stimmen Sie der Milderung der Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen (privilegiertes Vermögen) zu?

JA NEIN Andere.....

Wenn JA:

Stimmen Sie der Milderung der einfachen Steuer von 0.200 Promille auf 0.125 Promille zu?

JA Andere.....

Bemerkungen:

Eine weitere Milderung der Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen hat die FDP bereits bei der vorletzten "StG-Revision 2008" gefordert; damals leider ohne Erfolg. Die vorgeschlagene Milderung der einfachen Steuer – und damit auch der Wechsel von der tariflichen Entlastung zu derjenigen auf der Bemessungsebene – wird entsprechend von der FDP vollumfänglich unterstützt.

4. Gewinnsteuer

Stimmen Sie der Reduktion der Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 9.0 Prozent auf 6.0 Prozent bzw. für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen von 4.5 Prozent auf 3.0 Prozent zu?

JA NEIN **Andere:** auch eine Senkung auf lediglich 7 Prozent ist zu prüfen. Dies als Kompensation zu einer stärkeren Senkung des Maximalsteuersatzes bei den Natürlichen Personen (vgl. vorne Ziffer 1). Für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen ist die Gewinnsteuer dagegen stärker als nur auf 3 Prozent zu kürzen. Wir schlagen eine Reduktion auf 2 Prozent vor.

Bemerkungen:

Die FDP unterstützt grundsätzlich eine Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 6 Prozent. Wie bereits unter Ziffer 1. oben ausgeführt, ist für die FDP bei der vorliegenden StG-Revision jedoch in erster Linie eine markantere Entlastung des Maximalsteuersatzes bei den Natürlichen Personen zentral. Wir sind auch der Ansicht, dass bei dieser ausgezeichneten Ausgangslage für diese StG-Revision - super Rechnungsabschluss 2008, beste Aussichten für den Rechnungsabschluss 2009 sowie einem Eigenkapital von rund 107 Mio. ! – beides geht: Also Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 6 Prozent **und** eine Senkung des Maximalsteuersatzes für Natürliche Personen auf 2.70 Prozent.

Die FDP erachtet jedoch auch eine Senkung des Gewinnsteuersatzes auf „lediglich“ 7 Prozent als für den Kanton sehr gute Ausgangslage im Steuerwettbewerb. Wir sind überzeugt, dass für den Entscheid aus dem Kanton wegzuziehen bzw. den Sitz neu in unseren Kanton zu verlegen, ein Steuersatz von 6 Prozent oder 7 Prozent nicht entscheidend ist. Mit einem Gewinnsteuersatz von 7 Prozent, d.h. einer Gesamtbelastung inkl. der Bundessteuer von unter 13 Prozent, wäre Nidwalden als äusserst attraktiver Standort positioniert. Und dies, ohne den Steuerwettbewerb noch mehr anzuheizen (Stichwort „race to the bottom“). Es ist auch bereits abzusehen, dass die angestrebte Spitzenposition mit einem Gewinnsteuersatz von 6 Prozent ohnehin nur kurze Zeit gehalten werden kann.

Wird der Gewinnsteuersatz „nur“ auf 7 Prozent gesenkt, so sind die damit frei werdenden Mittel für die Senkung des Maximalsteuersatzes bei den Natürlichen Personen auf 2.7 Prozent einzusetzen (vgl. Ziffer 1. oben).

Für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen sowie für Kollektive Kapitalanlagen ist die Gewinnsteuer dagegen stärker als nur auf 3 Prozent zu kürzen. Wir schlagen eine **Reduktion auf 2 Prozent (oder sogar auf 1 Prozent)** vor (Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1). Wir begründen diese stärkere Reduktion damit, dass insbesondere Stiftungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge eine gute Alternative darstellen und neue Möglichkeiten eröffnen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen zu Ziffer 6. nachfolgend.

5. Kapitalsteuer

Stimmen Sie der Reduktion der Kapitalsteuer für alle Juristischen Personen von 1 Promille resp. 0.25 Promille auf 0.1 Promille zu?

JA NEIN **Andere:** Eine Senkung der Kapitalsteuer auf **0.25 Promille** für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss Art. 98 und für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen gemäss Art. 101 StG bzw. eine Beibehaltung dieses Satzes für

Holding- und Verwaltungsgesellschaften gemäss Art. 99 und 100 StG) ist genügend.

Bemerkungen:

Mit der geplanten Reduktion der festen Kapitalsteuer für Juristische Personen auf den tiefstmöglichen Satz von noch 0.1 Promille wäre Nidwalden der bei weitem günstigste Kanton. Die Frage stellt sich jedoch, ob sich damit tatsächlich kapitalstarke Unternehmen neu in Nidwalden ansiedeln werden. Dies bezweifelt die FDP, weil andere Parameter (insb. Bauland für attraktives Wohnen) für die Ansiedlung von Unternehmen bzw. deren Inhabern (also den "Eigentümerunternehmern") nach wie vor nicht erfüllt sind bzw. kaum im erwünschten Mass erfüllt werden können. Die FDP beurteilt den Strategiewechsel, dass vom bisherigen klaren Fokus auf die Ansiedlung steuerlich interessanter Natürlicher Personen – und diese dann auch ihren Unternehmenssitz nach Nidwalden verlegen - nun plötzlich auf die Juristischen Personen gedreht werden soll, als falsch.

Auch mit der von der FDP beantragten Senkung der Kapitalsteuer auf 0.25 Promille – bzw. der Beibehaltung dieses Satzes für Holding- und Verwaltungsgesellschaften (Art. 99 u.100 geltendes StG) - würde Nidwalden zu den Kantonen mit dem tiefsten Tarif gehören und so einen Spitzenplatz einnehmen. Zudem hält man sich Spielraum für weitere Senkungen für künftige Revisionen offen und kann die damit frei werdenden Mittel für die Senkung des Maximalsteuersatzes auf 2.70 Prozent bei den Natürlichen Personen einsetzen (vgl. Ziffer 1. oben).

6. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Sind Sie für eine Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolge und für Eltern sowie Stief- und Pflegeeltern?

JA NEIN

Andere: Die FDP sagt ja zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Eltern sowie Stief- und Pflegeeltern. Hinsichtlich Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge geht die FDP jedoch einen Schritt weiter und fordert einerseits eine flexiblere Ausgestaltung der Erbschaftssteuerbefreiung bei der Unternehmensnachfolge (Art. 157a StG). Andererseits soll als neuer Trumpf für Nidwalden die von der FDP beantragte Aufhebung der Schenkungssteuer stehen.

Bemerkungen:

Die FDP ist der Ansicht, dass sich der Kanton Nidwalden im Bereich der Unternehmensnachfolge und der damit oft verbundenen Übertragung von Vermögen klarer positionieren sollte und neue und attraktivere Lösungen anbieten muss.

zu Art. 157a

Bezüglich der Erbschaftssteuerbefreiung bei der Unternehmensnachfolge gemäss dem vorgeschlagenen Art. 157a beantragen wir deshalb eine flexiblere und offenere Gestaltung:

- Eine Steuerbefreiung muss auch gewährt werden, wenn dem Empfänger Geschäftvermögen **indirekt** zugewandt wird (z.B. anstatt nur die direkte Zuwendung des Geschäftsbetriebes an den Begünstigten von der Besteuerung zu befreien soll auch die Zuwendung einer Beteiligung an einer Holding- oder Verwaltungsgesellschaft steuerbefreit sein).
- Des weitern soll die Voraussetzung „Tätigkeit als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb“ gemäss Art. 157a Abs. 2 nicht restriktiv ausgelegt werden. So sollte auch die Tätigkeit als Verwaltungsrat oder die Tätigkeit innerhalb eines andern Unternehmens in einem Konzernverbund als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung ausreichen.

- Schliesslich sollten auch Fälle, in denen mehrere Aktionäre, die je unter 20% an einer Kapitalgesellschaft mit einem Geschäftsbetrieb beteiligt sind, diesen jedoch gemeinschaftlich direkt oder indirekt führen, die Steuerbefreiung gewährt werden, selbst wenn die einzelne Zuwendung unter 20% ist.

zum Antrag auf Aufhebung der Schenkungssteuer

Bereits heute sind in Nidwalden Schenkungen an Nachkommen und Ehegatten und zukünftig gemäss vorliegender Revision an Eltern gänzlich steuerbefreit. Auf Verwandte wird ein reduzierter Steuersatz angewandt. Bei einer Aufhebung der Schenkungssteuer würde grundsätzlich die Weitergabe von Vermögen mit „warmer Hand“ gefördert; dies nicht zuletzt auch im Sinne einer Erleichterung und Förderung der Unternehmensnachfolge.

Die Aufhebung der Schenkungssteuer könnte hinsichtlich der Erleichterung der Unternehmensnachfolge mittels einer Unternehmensstiftung eine viel versprechende Alternative bieten. Oft stehen Unternehmen bei der Frage der Unternehmensnachfolge vor der Tatsache, dass aus der Familie keine geeignete Nachfolge zu finden ist. So bleibt oft nur der Verkauf an einen Dritten, was für den Verkäufer hohe Hindernisse aus finanzieller, steuerlicher und organisatorischer Sicht stellt. Aus dem angelsächsischen Raum kennen wir das Institut des Trust. In der Schweiz vergleichbar sind Stiftungen, hinsichtlich der Unternehmensnachfolge wären es Unternehmensstiftungen. Diese sind u.a. deshalb nicht verbreitet, weil steuerliche Gründe dagegen sprechen: Die Einlage in eine Stiftung wird in den meisten Kantonen – auch in Nidwalden – wie eine Schenkung an Dritte, also mit 15%, besteuert. Die vorgeschlagene Aufhebung der Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolge hilft hier nicht. Des weitern führt die Steuer zu einem Substanzverlust, der sich auch nachteilig auf den Weiterbestand des Unternehmens auswirken kann.

Mit der Abschaffung der Schenkungssteuer könnte der Übergang einer Unternehmung in eine Stiftung steuerlich befreit und somit als gute Alternative für eine Unternehmensnachfolge eingesetzt werden. Um die Ansiedlung von Stiftungen im Kanton zu fördern, müsste schliesslich die Gewinnbesteuerung einer Unternehmensstiftung (sie ist ja nicht gemeinnützig und deshalb steuerbefreit) möglichst niedrig sein. Die FDP beantragt deshalb, die feste Gewinnsteuer für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen auf 2 Prozent (oder besser 1 Prozent) festzulegen (vgl. oben zu Ziffer 4.).

Sollte die Schenkungssteuer abgeschafft werden, so müsste dies mit einer "Anfechtungsfrist" verbunden werden, um mögliche Umgehungstatbestände zu unterbinden. Wir können uns beispielsweise eine Frist 5 Jahren vor dem Tod eines Schenkenden vorstellen, in welchem Zeitraum keine Schenkungen mehr vorgenommen werden dürfen, ansonsten diese der Erbschaftsteuer unterworfen werden. Damit können auch Schenkungen auf dem Totenbett oder Schenkungen auf das Ableben hin, nur um der Steuerumgehung wegen, unterbunden werden.

II Steueraufteilung

Stimmen Sie der neuen Steueraufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuererträge zu:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Anteil Kanton	53%	51%
Anteil Gemeinden	39%	37%
Anteil öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen	8%	12%

JA NEIN

Bemerkungen:

Wird dem Antrag der FDP gefolgt und der feste Gewinnsteuersatz "nur" auf 7 Prozent sowie der feste Kapitalsteuersatz nur auf 0.25 Promille gesenkt, so hat dies auch einen Einfluss auf das Steuereinkommen bei den öffentlich anerkannten Kirchen. Die Steueraufteilung zwischen Kanton und Gemeinden müsste entsprechend neu geprüft und festgelegt werden.

III Anpassung weiterer Gesetzgebung

Stimmen Sie der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich und insbesondere dem Einbezug der Sondererträge gemäss Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2 (Leistungen an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuerrevision 2011) zu?

JA NEIN Andere.....

Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

IV Landratsbeschluss über die Gewährung eines Objektkredits für die Leistungen an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2011 im Umfang von Fr. 7.2 Mio.

Sind Sie mit dem Landratsbeschluss einverstanden?

JA NEIN Andere.....

Bemerkungen

Die FDP unterstützt vollumfänglich den bisher bei den vorausgegangenen StG-Revisionen gewählten Weg weiterzugehen und den Gemeinden einen Teil der geplanten Steuerausfälle aus der StG-Revision 2011 mit dem Objektkredit abzufedern.

Weitere Vorschläge und Hinweise

1. „Boxen-Lösung“

Im Rahmen der Vorstellung der vorliegenden StG-Revision 2011 wurde von der Finanzdirektion darauf hingewiesen, dass eine sog. „Boxen-Lösung“ in Prüfung sei. Die FDP beurteilt diese Lösung als äusserst attraktive Variante, um für den Standort Nidwalden ein weiteres Alleinstellungsmerkmal zu kreieren. Mit der "Boxen-Lösung" und der Fokussierung auf Lizenz-/Patentgesellschaften soll ein bestimmtes Segment von Unternehmen angezogen werden. Ziel ist die Förderung des Standortes Nidwalden als Zentrum für die Verwaltung von immateriellen Wirtschaftsgütern und von technischen Innovationen.

Bei der "Boxen-Lösung" werden die Erträge nicht nach der Herkunft, also beispielsweise aus Auslandsgeschäften, sondern nach der Einkunftsart unterschiedlich besteuert. Diese Lösung wurde in EU-Ländern wie Luxemburg, Spanien oder den Niederlanden bereits umgesetzt. Der Fokus der "Boxen-Lösung" soll in Nidwalden auf Gesellschaften mit Lizenz- und Patenterträgen gelegt werden, indem in- und ausländisch erzielte Lizenz-/Patenteinkünfte mit einem reduzierten Gewinnsteuertarif von z.B. maximal 20% des Normaltarifs besteuert werden. Bei dem von der FDP nun vorgeschlagenen festen Gewinnsteuertarif von 7% sollte der reduzierte Tarif 1% sein.

In Art. 85 StG soll deshalb ein Abs. 3 hinzugefügt werden, der die Tarifiermässigung von Lizenz-/Patentgebühren wie folgt regelt:

neuer Abs. 3:

3 Für Nettolizenzeinkünfte, die für die Nutzung oder das Recht auf Benutzung von (erworbenen, eingebrachten oder selbst entwickelten) Patenten, Marken, Mustern oder Modellen oder geheimen Formeln und Verfahren, Software Schutzrechten oder Internet-Domainnamen erzielt werden und entsprechende buchmässige Kapitalgewinne beträgt die feste Gewinnsteuer xx% (Tariflösung mit maximal 20% des Normaltarifs gemäss Art. 85 Abs. 1 StG).

Für die "Boxen-Lösung" wurde von der Steuerverwaltung ein rechtliches Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses liegt offenbar noch nicht vor. Die FDP empfiehlt dem Regierungsrat, auch ohne Vorliegen dieses Gutachtens die "Boxen-Lösung" voranzutreiben und in die Beratungen für die StG-Revision 2011 voll miteinzubeziehen. Eine separate Vernehmlassung zu diesem Thema bedarf es nicht.

Des weitern regt die FDP an, die vom Gewinn abhängige Höchstgrenze von einer Million Franken für die Abzugsfähigkeit von Forschungs- und Entwicklungskosten gemäss Art. 78 Abs. 1 Ziffer 6 StG aufzuheben. Dies als zusätzliche und flankierende Massnahme für Lizenzgesellschaften, welche aus steuerlichen Überlegungen aufgrund der vorgeschlagenen "Boxen-Lösung" beabsichtigen, sich in Nidwalden niederzulassen.

2. Ausgleich der kalten Progression

Gemäss Art. 43 Abs. 2 hat ein Ausgleich der kalten Progression, also eine Anpassung der Tarife und Abzüge an die Teuerung, dann zu erfolgen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 10 Prozent erhöht hat. Die letzte Anpassung der Tarife und Abzüge geschah mit der letzten Totalrevision des StG, d.h. per 1.1.2001. Zur Zeit sind wir wieder weit davon entfernt, die für einen Ausgleich erforderliche Prozentmarke von 10 zu erreichen (Stand per 31.1.2009 war 7,5%).

Die FDP ist der Ansicht, dass der Modus gemäss Art. 43 StG anzupassen ist. Wie beim Bund soll eine automatische Anpassung nach Erreichen eines bestimmten Parameters greifen. Des weitern soll die Hürde für eine Anpassung erheblich reduziert werden. Die FDP schlägt deshalb vor:

- Art. 43 StG ist dahingehend anzupassen, dass der Ausgleich der kalten Progression automatisch alle 3 Jahre zu erfolgen hat;
- die kalte Progression per 1.1.2011 auszugleichen ist.

Für den Ausgleich der kalten Progression per 1.1.2011, also mit dem geplanten Inkrafttreten der vorliegenden StG-Revision, ist dem Landrat ein entsprechender Beschluss vorzulegen, sollte sich die Teuerung nicht klar gegen die gemäss Art. 43 Abs. 2 erforderlichen 10 Prozent entwickeln (wovon auch kaum auszugehen ist).

3. Bauzonenplanung / Genehmigungsverfahren

Schon in der Vernehmlassung zur StG-Revision 2008 hat die FDP u.a. unter dem Titel "weitergehende Anträge" folgendes gefordert:

"gezielte Bauzonenplanung

Eine nachhaltige tiefe Steuerbelastung wirkt sich auf die wirtschaftliche Entwicklung aus. Die Nachfrage nach Bauland (Wohnen und Gewerbe/Industrie) steigt. Eine gezielte Bauzonenplanung wird deshalb gefordert....."

Wenn auch das Konzept und die Vorgehensweise in Obwalden mit ihren "Bauzonen für Reiche" von der FDP nicht geteilt wird, so müssen wir doch anerkennen, dass sich in Obwalden in dieser Richtung doch mehr bewegt. Die FDP ist der Ansicht, dass gerade in der Baudirektion die Zeichen der Zeit noch nicht erkannt worden sind. Was man teils im Rahmen von Grossprojekten wie z.B. dem Bürgenstock, dem Projekt in Emmetten oder im Zusammenhang mit beim Kanton liegenden Genehmigungsverfahren hört, zeugt von wenig Flexibilität und dem Sinn, Prioritäten zu setzen. Es ist dringend notwendig, dass der im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung von Bauland mögliche bundesrechtliche Rahmen vollumfänglich ausgeschöpft wird; für Partikularinteressen einzelner Fachstellenleiter besteht kein Raum. Nach Ansicht der FDP müssen diesbezüglich aus der Finanz- und Volkswirtschaftsdirektion – vor allem an die Adresse der Baudirektion - Forderungen gestellt werden, welche der Umsetzung von Steuerstrategien zum Durchbruch verhelfen.

Aus dem dem Richtplan NW ist auch ersichtlich, dass insbesondere in den Gemeinden Hergiswil, Stansstad, Stans und Buochs eine mit der Steuerstrategie konnexe Entwicklung sehr erschwert ist. Baulandreserven sind, teils auch zufolge "Baulandhortung", nicht verfügbar. Was gedenkt der Regierungsrat diesbezüglich zu unternehmen?

4. Abschaffung der Handänderungssteuer

Schon im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes hat sich die FDP (damals noch die LPN) in ihrer Vernehmlassung vom 28. Juni 1999 sehr kritisch mit der Handänderungssteuer auseinandergesetzt und deren Abschaffung als "logischen Reformschritt" im Rahmen einer Totalrevision bezeichnet. Zu dieser kritischen Haltung steht die FDP nach wie vor. Ein Antrag auf Abschaffung der Handänderungssteuer ist bisher und auch für die vorliegende Revision 2011 nur deshalb unterblieben, weil – einmal mehr – einfach andere Prioritäten gesetzt werden mussten. Der Hauseigentümerverband Nidwalden hat die Abschaffung der Handänderungssteuer nun selber auf's Tapet gebracht und es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Initiative auf deren Abschaffung auch seitens der FDP Unterstützung findet.

Gerne hoffen wir, dass die Anträge der FDP positiv aufgenommen werden und Eingang in die Steuergesetzrevision 2011 finden.

Mit freundlichen Grüsse

**Freisinnig-Demokratische Partei
Nidwalden**

Für die FDP-Arbeitsgruppe

LR Heinz Risi

- dreifach
- auch per e-mail an die Staatskanzlei Nidwalden